



Totalrevision des Opferhilfegesetzes (OHG)

Stellungnahme der Eidg. Kommission gegen Rassismus EKR zum Vorentwurf der Expertenkommission

1 Grundsätzliches

Die Eidg. Kommission gegen Rassismus beschränkt sich in ihrer Vernehmlassung auf die Fragen, welche direkt den Straftatbestand der Rassendiskriminierung und den Bezug zum OHG betreffen. Zu anderen Punkten und zum Fragenkatalog äusserst sie sich nur summarisch.

1.1 Position der EKR bezüglich Opfern von Rassendiskriminierung

Die Stellung der Opfer von Rassismus und Rassendiskriminierung ist ein wichtiges Thema in der Tätigkeit der EKR. Bei der „Bekämpfung jeglicher Form von direkter oder indirekter Rassendiskriminierung“ (Mandat des Bundesrats vom 23. August 1995) geht es neben der präventiven Arbeit auch um die Beschäftigung mit den Tätern und Opfern von Rassismus.

Bis anhin wurde die Opferstellung von Menschen, deren Menschenwürde durch rassendiskriminierende Handlungen verletzt wurde, in der Schweiz zu wenig beachtet. Die Tatsache, dass die EKR als vom Bundesrat mandatierte Institution zur Beobachtung der Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Übereinkommen) nicht zu dieser Vernehmlassung eingeladen wurde, zeigt, dass Opfer von Rassismus und das Opferhilfegesetz noch zu wenig in Zusammenhang gebracht werden.

Es ist den Anstrengungen von Nichtregierungsorganisationen und der EKR zu verdanken, dass heute auch Opfer von Rassendiskriminierung Beratung erhalten. Vermehrte Leistungen des Staates sind jedoch gefordert. In ihren Bemühungen um die Hilfestellung an die Opfer von Rassismus gelangte die EKR an die Kantone. Einige der Kantone, insbesondere der Westschweiz, waren der Meinung, dass eine Beratung für Rassismusopfer am sinnvollsten den Opferhilfestellen angegliedert werde, andere lehnten dies aus formaljuristischen Gründen als nicht geeignet ab.

Die Staaten, welche 2001 an der Weltkonferenz gegen Rassismus teilgenommen haben, verpflichteten sich mit der Verabschiedung der Schlusstexte zu grösserer Anstrengung in der Hilfe an Opfer von Rassendiskriminierung:

Wir bekräftigen ausserdem mit Nachdruck als dringendes Erfordernis der Gerechtigkeit, dass den Opfern von Menschenrechtsverletzungen infolge von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz insbesondere in Anbetracht ihrer sozial, kulturell und wirtschaftlich gefährdeten Lage der Zugang zur Justiz, einschliesslich gegebenenfalls zu rechtlichem Beistand, sowie zu wirksamem und geeignetem Schutz und Rechtsbehelfen zu gewährleisten ist, einschliesslich des Rechts, eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung oder Genugtuung für infolge von Diskriminierung erlittene Schäden zu fordern....“
(Weltkonferenz, Erklärung Para. 104)

Wir anerkennen..., dass es für den Erfolg dieses Kampfes insbesondere erforderlich ist, die Beschwerden, Auffassungen und Forderungen der Opfer derartiger Diskriminierung zu berücksichtigen.“ (Weltkonferenz gegen Rassismus, Erklärung Para. 110)

Die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um vordringlich dafür zu sorgen, dass den Opfern von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz so schnell wie möglich Gerechtigkeit widerfährt, und sicherzustellen, dass die Opfer uneingeschränkter Zugang zu Informationen, Unterstützung, wirksamen Schutz und innerstaatlichen, verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfen erhalten, namentlich das Recht, eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung oder Genugtuung für erlittene Schäden zu fordern sowie erforderlichenfalls Rechtsbeistand zu erhalten. (Weltkonferenz gegen Rassismus, Aktionsprogramm Para. 160)

1.2 Weitgehender Ausschluss von Rassismusopfer von der Hilfe durch das OHG

Bisher waren Opfer von Rassendiskriminierung weitgehend von den Unterstützungsleistungen nach OHG ausgeschlossen.

Laut der Interpretation von Prof. Marcel A. Niggli kommen Personen, die durch Tathandlungen i.S.v. Art. 261^{bis} StGB geschädigt worden sind, grundsätzlich als Opfer in Betracht. Nach Meinung von Prof. Niggli schützt Art. 261^{bis} StGB die Menschenwürde (und damit ein Individualrechtsgut). Die Beeinträchtigungen durch Rassendiskriminierungen erreichten gemäss Niggli regelmässig die für die Anwendung des (bestehenden) OHG geforderte Intensität jedoch nicht.

Die An- oder Aberkennung der Opfereigenschaft nach OHG hat auch prozessuale Folgen: bspw. auf die Geschädigtenstellung im Strafprozess, die Beschwerdelegitimation an die nächste Instanz, insbesondere ans Bundesgericht.

Laut BGE 128 I 218 stellen Rassismusopfer nur ausnahmsweise (schwere Fälle von Abs. 4, erste Hälfte) Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes dar:

„In der Regel werde eine Beeinträchtigung alleine durch tatbestandsmässige Handlungen im Sinne von Art. 261bis StGB nicht die vom OHG geforderte Intensität erreichen“.

....

“Eine Einzelperson kann jedenfalls Geschädigter sein, soweit es – wie hier – um eine Rassendiskriminierung nach Art. 261bis StGB Abs 4 erster Satzteil geht. In diesem Fall richtet sich der Angriff unmittelbar gegen die betreffende Person und wird diese in ihrer Menschenwürde getroffen. Insoweit kommt grundsätzlich auch die Annahme der Opfereigenschaft in Betracht. Die Opfereigenschaft kann bei einer Rassendiskriminierung nach Art. 261bis StGB Abs. 4 erster Satzteil je nach den Umständen dann gegeben sein, wenn ein tätlicher Angriff vorliegt.“

....

Sind mit dem rassendiskriminierenden Angriff nach Art. 261bis StGB Abs. 4 erster Satzteil keine Tötlichkeiten verbunden und erfüllt der Angriff keine weiteren Straftatbestände wie Körperverletzung, Brandstiftung usw., so kommt die Annahme der Opferstellung nur in entsprechend schweren Fällen in Betracht. Es verhält sich insoweit ähnlich wie bei den Ehrverletzungen ..., die in der Einwirkung auf den Betroffenen mit einem rassendiskriminierenden Angriff durch Wort, Schrift, Bild oder Gebärden vergleichbar sind. So kommt etwa in dem von NIGGLI angeführten Beispiel die Bejahung der Opfereigenschaft in Betracht, wenn sich eine rassendiskriminierende Äusserung gegen einen ehemaligen Gefangenen eines Konzentrationslagers richtet und dieser aufgrund der dadurch bewirkten Retraumatisierung erheblich in seiner psychischen Integrität beeinträchtigt wird.“

1.3 Chance einer Neuorientierung mit der Totalrevision des OHG

Die Totalrevision des OHG scheint der EKR der geeignete Moment zu sein, dem Bedürfnis der Opfer von Rassendiskriminierung nach Hilfestellung und nach gesellschaftlicher Anerkennung ihrer Situation vermehrt zu entsprechen.

Die EKR ist der Meinung, dass Verletzung der Menschenwürde durch rassendiskriminierende Übergriffe zu einer relevanten Beeinträchtigung der psychischen Unversehrtheit im Sinne des OHG führen kann und dies in einem weitergehenden Masse als bisher anerkannt werden sollte.

Eine mögliche Benachteiligung von Opfern von Rassendiskriminierung gegenüber den Opfern anderer Straftatbeständen bezüglich Beratung, Hilfestellung, Stellung im Verfahren und der Zuerkennung von Entschädigung oder Genugtuung sollte mit dieser Totalrevision des OHG aufgehoben werden.

Die EKR schlägt eine erweiterte Definition der Opfereigenschaft in Art. 1 OHG vor. Mit dieser Forderung reiht sich die EKR in die vorgeschlagene erweiterte und stringenter Anwendung des OHG auf Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt sowie auf Opfer von Menschenhandel ein.

2 Zum Textentwurf OHG der Expertenkommission im Einzelnen

Art. 1: Grundsatz

Die Neuformulierung der Definition des Opfers lässt prinzipiell einen Miteinschluss der Opfer von Rassendiskriminierung zu.

Die EKR schlägt eine erweiterte Definition der Opfereigenschaft, welche explizit die Beeinträchtigung der Menschenwürde nennt, vor. Sie stützt sich auf M.A. Niggli's oben aufgeführte Zuordnung von Art. 261bis StGB.

In der von der EKR vorgeschlagenen Formulierung sind auch die Opfer von Menschenhandel klarer mit inbegriffen. Somit stärkt die EKR mit der vorgebrachten Formulierung auch dieses Anliegen.

(s.3. Fragenkatalog)

„Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden oder deren Menschenwürde verletzt worden ist [eventuell mit dem Zusatz: namentlich Opfer von Rassendiskriminierung] (Opfer), hat Anspruch auf.....“

Art. 6 Beratungsstellen

Unter Voraussetzung, dass der Einschluss der Opfer von Rassendiskriminierung mit der erweiterten Formulierung von Art. 1 VE gegeben ist und der Anspruch auf Beratung auch für diese Opferkategorie Gültigkeit hat, ist die EKR mit der Formulierung von Art. 6-10 einverstanden.

Sollte die vorgeschlagene Formulierung zu Art. 1 nicht übernommen werden, so wären Opfer von Rassendiskriminierung ausdrücklich in den Benutzerkreis von Beratungsstellen aufzunehmen.

3 Fragenkatalog

Die EKR nimmt summarisch zum Fragenkatalog Stellung:

1. **Genugtuung, Art. 18-20 VE**

Das Institut der opferhilferechtlichen Genugtuung sollte nach Meinung der EKR unbedingt beibehalten werden. Es ist nicht opportun, rein aus Kostengründen auf ein derart wichtiges Instrument der Opferhilfe zu verzichten. Auch für Opfer von Rassendiskriminierung muss mit der oben vorgeschlagenen erweiterten Opferdefinition der Zugang zu einer Genugtuungsleistung eröffnet werden. Dies fordert auch die Weltkonferenz gegen Rassismus.

Art. 20, Abs. 2 VE hält die EKR für nicht berechtigt. Gerade bei Rassendiskriminierung wird die „Schuld“ oft dem Opfer oder dem Verhalten des Opfers zugeschoben.

Art. 20, Abs 2: streichen.

2. **Opferhilfe bei einer Tat im Ausland, Art. 11 VE**

Die EKR spricht sich für eine weite Anwendung des OHG auch bei einer Tat im Ausland aus. Sie bejaht die unter 2.-2.3. gestellten Fragen.

2.4: Die EKR bejaht die Voraussetzung des Wohnsitzes in der Schweiz. Darin muss aber jeder geregelte Aufenthalt in der Schweiz enthalten sein. D.h. Asylsuchende, Vorläufig Aufgenommene, Kurzaufenthalter/-innen dürfen von dem Anspruch auf Opferhilfe nicht ausgeschlossen sein.

Die EKR ist gegen die Verknüpfung der Leistungen der Opferhilfe mit der Dauer des Wohnsitzes in der Schweiz.

3. **Opfer von Menschenhandel und Opfer von häuslicher Gewalt**

Die EKR begrüsst die vorgeschlagenen Aufgaben der Beratungsstellen, so dass diese den Bedürfnissen von Opfern von Menschenhandel und häuslicher Gewalt sowie auch Opfern von Rassendiskriminierung besser entsprechen.

Insbesondere unterstützt die EKR die Schaffung einer unentgeltlichen, gesamtschweizerischen 24-Stunden-Hotline. Diese soll jedoch allen Opfern zur Verfügung stehen, nicht nur jenen von Menschenhandel.

Bisher konnten Opfer von Rassendiskriminierung über die von Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung gestellten Telefonlinien und über die telefonische Beratung im Rahmen des Sekretariats der EKR erste Hilfe erlangen. Für den kontinuierlichen Unterhalt dieser SOS-Telefonlinien fehlten bis anhin die finanziellen Mittel und die personellen Ressourcen.

Die Errichtung einer Hotline für Opfer von Gewalt, Menschenhandel und Rassendiskriminierung ist eine Notwendigkeit.

Bern, 8. April 2003

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION GEGEN RASSISMUS
Der Präsident:

Prof. Georg Kreis